



Metall-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der Allgem. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S. Nr. 29, Hamburg) und der freien Vereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post 30 M., in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Nürnberg, 4. Januar 1896.

Inserate die viergespaltene Zeitspalte oder deren Raum 20 M. Redaktion und Expedition: Nürnberg, Welgenstraße Nr. 12.

Inhalt: Zum neuen Jahre! — Der Begriff des „Vereins“. — Ein neues Konfessionsverbot. — Die Verunglimpfung der Gewerbebehörde. — Verächtlichung. — Heulleton: Der Subbittimus. — Deutscher Metallarbeiter-Verband: Bekanntmachung des Vorstandes. — Korrespondenzen. — Das Ende der Knights of Labor. — Vermischtes. — Literaturliches. — Briefkasten.

Zur Beachtung.

Zugug ist fernzuhalten: Nach Lübeck (Alten-Maschinenfabrik); von Fellenhauern nach Dielefeld in Westfalen (Firma Zimmermann); von Schlossern nach Stendal (Arnold'sche Eisenmühlensfabrik); von Formern nach Augsburg (Firma Menz).

Zum neuen Jahre!

Wenn die Verbandsgenossen diese Zeilen zur Hand bekommen, ist wieder ein Zeitabschnitt, den man ein Jahr nennt, hinübergegangen in jenen Raum, welchen man als das „Neue“ zu bezeichnen pflegt und über dessen Anfang und Ende Niemand Auskunft zu geben weiß.

In der letzten Nummer unserer Zeitung vom Jahre 1894 nahmen wir, wie heute, Veranlassung, einen Blick auf das in den 365 vorhergegangenen Tagen Gewesene zu werfen und den Lesern Dank und Gruß zu entbieten. Vielleicht hat mancher, als er die Einleitung zu jenem Artikel gelesen, gedacht, der Verfasser müsse sich in einer bitterbiss pessimistischen Stimmung befunden haben, weil wir es ablehnten, dem Gruß auch noch einen Glückwunsch für's neue Jahr hinzuzufügen, da dasselbe doch kein glücklicheres werden würde, als das dahingegangene.

Wir sind aber auch diesmal nicht von anderen Gedanken und Gefühlen beseelt und sind überzeugt, daß auch die 366 Tage von 1896 — denn dieses ist kein „gemeines“, sondern ein Schalt-Jahr — dem arbeitenden Volke nichts Besseres bringen werden, als im Durchschnitt die 3652 Tage der letztverfloffenen 10 Jahre gebracht haben. Und hinwiederum bleibt uns nichts Anderes übrig, als die Genossen aufzurufen zu neuem Kampf im neuen Jahre.

Unter den denkbar ungünstigsten Umständen sind wir in das Jahr 1896 eingetreten: die Wolken des Umsturzprojektes standen drohend am politischen Himmel, eines Gesetzesvorschlages, bestimmt nicht bloß zur Erdrosselung jeder freien politischen, künstlerischen und aufgeklärten Bewegung, sondern vor allen Dingen auch zur Niederhaltung und eventuellen Vernichtung der wirtschaftlichen Kampf- und Unterstützungsorganisationen der Arbeiter, der Gewerkschaften.

Seiner Entwurf ist an dem Uebermaß seiner Volksfeindlichkeit zu Grunde gegangen. Die bösen Brüder, welche den ihnen an Wiß und Rechtsbewußtsein überlegenen jüngeren Bruder verkaufen wollten, sind über die Bedingungen des schamlosen Schachers sich gegenseitig selbst in die Haare gerathen und haben darum das laubere Geschäft liquidirt bevor es

eröffnet war. Aber besser ist es deswegen doch nicht geworden. Das, was man mittelst eines besonderen Gesetzes nicht zu erreichen vermochte: die Rechtslosmachung der Arbeiterklasse, das sucht man jetzt zu verwirklichen mittelst einer besonderen Auslegung der Gesetze, und hat damit schon recht „schöne Erfolge“ errungen. Die Stumm und Köhler und Hohenlohe erhielten zwar kein Umsturzgesetz „nach Form Rechtsens“, wohl aber fanden sie Polzei- und Verwaltungsbearbeiter und Richter, welche „nachweisen“, daß das, was man durch ein besonderes Gesetz erst machen wollte, schon längst in den bestehenden Gesetzen statuiert sei und nur herausgelesen zu werden brauche, nachdem man es vorher hübsch untergelegt.

Was unsere Gewerkschaftsorganisationen und deren Ausbreitung darunter gelitten hat, das brauchen wir Ihnen nicht erst zu sagen, die mitten drinn stehen.

Kurz nachdem die Arbeiter ihr Maßfest begangen, war der „Umsturz“ in den Stand gestürzt, diejenigen zugleich damit bedeckend, welche am 1. April wählten, alle die in den tiefsten Abgrund zu schleudern und zerschmettern zu können, die dem alten Schwertschleifer und „Scharfmacher“ im Sachsenwalde die Fintebeugung verweigert hatten.

Während der politischen Ruhe des Sommers sodann hatten wir zahlreiche Bohrkämpfe anzufechten, um der vielfach versuchten Reduktion der Löhne, der Verschlechterung der Lebenshaltung unserer Klasse vorzubeugen. Die Hälfte etwa, die kleinere, ist zu unseren Gunsten ausgefallen, die größere zum Vortheil des Kapitals, d. h. seiner Nutznießer. Und als der Sommer zur Reize ging und der September kam mit einer unendlich scheinernden Fluth chauvinistischer Phrasen, durch welche das Volk daran erinnert wurde, daß es seit fünfundsanzig Jahren die sonderbare Ehre hat, einem Staatenverbände anzugehören, in dem Alles stinkt wie im asiatischen „Reich der Mitte“, nur daß dieser Staatenverband statt einer abschließenden Mauer ein eisernes Gitter bis zur Höhe des „Himmels“ um sich hat, da begann auf's Neue die Hag gegen das Volk der Arbeit, weil dasselbe so gar keine Einsicht dafür hat, seine Ketten für Rosenguirlanden und sein trocken Brod für eitel Manna zu halten.

Man scheut sich jetzt nicht mehr, die Henne, welche für die „hohen Herrschaften“ die goldenen Eier legt, mit dem Erwürgen zu bedrohen, falls sie sich das Aufmucken gegen allzu starke Zumuthungen und allzu langes Futter nicht abgewöhnt!

Unter solchen Auspizien sind wir in's neue Jahr eingetreten.

Wie ist es nun speziell unserem Verband 1896 ergangen? Nun, er hat an dem allgemeinen Leid der Arbeiterklasse theilgenommen und sein ehrlich Theil davon getragen, er hat an den wenigen Freuden des Lebens partizipiert, nicht minder aber sein Pensum Arbeit ge-

leistet in dem ununterbrochenen Bestreben auf Verbesserung der Arbeiterlage.

In dem mehrerwähnten Artikel vom vorigen Jahre sprachen wir die Hoffnung auf erheblichen Zuwachs an Mitgliedern für den Verband aus, da erst dann, wenn einmal mindestens die Hälfte aller Metallarbeiter organisiert sei, daran gedacht werden könne, Sammier statt Ambos zu sein. Diese Hoffnung hat sich nicht, aber doch nur zu einem kleinen Theile erfüllt. Und das hängt zusammen mit etwas Anderem, was wir gleichfalls damals ausgesprochen haben. Wir sagten: „Wir werden im bevorstehenden Jahre um eine Erhöhung der Rassenbeiträge nicht herumkommen. Wer etwas Nützliches leisten will, muß auch die Mittel dazu haben. Und die Mittel unseres Verbandes sind in der That bis jetzt ganz und gar unzulänglich. Man entsetze sich nicht vor dieser Perspektive!“

Aber es hat doch Deute gegeben, welche sich davor entsetzten! Denn als unsere Generalversammlung, den Thatsachen offen in's Auge sehend, vor einer Erhöhung der Beiträge um fünf Pfennig pro Woche nicht zurückschreckte, da sahen wir alsbald Viele, die nicht mehr da waren! Man kann die Motive für's Wegbleiben nicht bei jedem Einzelnen untersuchen. Gewiß waren brave Genossen darunter, die den Entgang eines weiteren Pfennigstückels vielleicht nicht mehr tragen konnten oder wenigstens nicht mehr tragen zu können glaubten und dem Drängen des Weibes nachgaben, solch „theurem“ Verbands den Rücken zu kehren. Diese kehren wieder und sind zum Theil schon wiedergekommen. Aber es sind deren auch nicht wenige, die lieber 20 und 50 M für irgend eine thörichte Vereinsmeierei oder für oft recht überflüssig genossene Getränke ausgeben, als den halben Nidel im Interesse des Verbandes, im Interesse ihrer selbst und ihrer Genossen! Für die Sorte ist, wenn sie wegbleibt, nicht schade. Wir können nur ganze Deute brauchen.

Die Beitragserhöhung also, welche absolut nicht mehr zu umgehen war, hat dazu beigetragen, daß keine bedeutende Vermehrung der Zahl der Mitglieder stattgefunden hat. Dagegen hat der Verband als solcher an zahlreichen neuen Orten Wurzel geschlagen, und seine finanzielle Lage hat sich ganz erheblich gebessert. Jene vor einem Jahre von uns ausgegebene und von der Generalversammlung in die That umgesetzte Parole auf Erhöhung des Wochenbeitrages hat ihre günstige Wirkung insofern geäußert, als der Verband in der Lage war, einen großen Theil seiner Schulden bei der Kasse der Generalkommission abzustößen und seinen Verbindlichkeiten regelmäßiger als vorher nachkommen zu können.

Und noch günstiger wird diese Wirkung sich äußern, wenn endlich die Ortsverwaltungen sich bequemen wollen, alle am Orte überflüssigen Gelder an die Hauptkasse einzusenden, den immer noch vorhandenen „Vofalksmus“,

eine besondere Art von Egoismus, abzustreifen und ein stärkeres Solidaritätsgefühl für die Gesamtheit an den Tag zu legen.

Haben sich so unsere materiellen Verhältnisse wesentlich gebessert, so können wir auch mit erhöhtem Muthe in die Agitation für die erneute Ausbreitung unserer Organisation in die Schranken treten.

Zehntausend neue Mitglieder, das soll unsere Parole für das Jahr 1896 sein!

Aber nicht nur Ausbreitung, Ausbreitung nach außen. Wir haben auch im Innern wichtige Aufgaben vor uns. Neben der Festigung unser gewerkschaftlichen Prinzipien handelt sich's für den Metallarbeiterverband im neuen Jahre darum, eine Arbeitslosigkeit-Statistik aufzunehmen. Wer die wirtschaftliche Lage taxiren will, der muß vor Allem erforschen, wie viele Menschen vorhanden sind, welche arbeiten müßten, aber durch die verkehrten gesellschaftlichen Verhältnisse davon ausgeschlossen sind. Schwer ist es ja, ohne Zuhilfenahme von staatlichen Mitteln statistische Aufnahmen zu machen, wozu noch eine manchmal schwer zu überwindende Schwerfälligkeit in den Arbeiterkreisen kommt. Aber diese Schwierigkeiten sind zu überwinden, wenn Jeder seine Schuldigkeit thut.

Der Plan soll folgender sein: Die Ermittlungen erstrecken sich über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1896. Jedes arbeitslos werdende oder am 1. Januar arbeitslose Mitglied hat der Ortsverwaltung dies mitzutheilen. Die Mittheilung soll enthalten: Angaben über Anfangstag und vermeintlichen Grund der Arbeitslosigkeit, Alter, Beruf und Familienstand des Arbeitslosen, Stärke seiner Familie und Höhe seines bisherigen Verdienstes. Daneben hat das Mitglied bei Aufhören der Arbeitslosigkeit dies ebenfalls unter Angabe des Datums der Ortsverwaltung, bei der es angemeldet ist, mitzutheilen. Neben diesen fortlaufenden Erhebungen wird vom Vorstande von Zeit zu Zeit ein Tag bestimmt, an dem an allen Orten zugleich die Zahl der an diesem Tage arbeitslosen Verbandsmitglieder (einschließlich der Zureisenden) festgestellt wird. Das Gesamtergebnis wird vom Vorstand geordnet und den Mitgliedern zur Kenntniß gebracht.

Dieses Werk der Aufklärung wird von wesentlichem Nutzen nicht nur für unsern Verband, sondern für die gesamte Gewerkschaftsbewegung sein. Also legt Hand an's Werk!

Und nun hinein in's neue Jahr, zu neuer Arbeit, zu neuen Kämpfen, zu neuen Erfolgen!

Keinen Stillstand darf es geben! Nur der verdient die Freiheit und das Leben,

Der täglich sie erobert und mißt!

Der Begriff des „Vereins“.

In der soeben erschienenen Nr. 11 der „Sozialen Praxis“ veröffentlicht Melchior v. Neuhaus Abgeordneter Justizrat H. Mundel, bekanntlich einer der ersten Rechtsanwälte im Reich, eine juristische Untersuchung der Grundlagen des preussischen Vereinsrechts aus Anlaß der Maßnahmen der Polizei gegen die Organisationen der sozialdemokratischen Partei. Wir empfehlen unseren Lesern die Ausführungen Mundel's zum Studium.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 11. März 1860 hat der Polizeipräsident zu Berlin durch Verfügung vom 20. November v. J. elf Berliner angelegte Vereine der sozialdemokratischen Partei geschlossen. Eine Aufhebung dieser Maßregel ist bisher nicht erfolgt, und es ist demgemäß der vorläufige, sowie demnach der endgiltige Spruch des Gerichts über die getroffene Maßregel zu erwarten.

Wie dieser Spruch im Allgemeinen ausfallen wird, läßt sich zur Zeit um so weniger beurtheilen, als Gründe für die polizeiliche Maßregel, abgesehen von dem allgemeinen Hinweis auf den genannten § 8 — vermuthlich ad b — nicht angegeben sind. Es muß vermuthet werden, daß den vorläufig aufgestellten „Vereinen“ verbotene Verbindung mit anderen Vereinen gleicher Art vorgeworfen wird, und die tatsächliche Begründung dieses Vorwurfs bleibt abzuwarten. Schon heute ist indeß davor zu warnen, daß die öffentliche Erörterung sich gar zu ausschließlich auf die Frage konzentriert, ob solche Verbindungen stattgefunden haben oder nicht. Rechtlich ist ebenso wichtig die Frage, ob die für aufgelöst erklärten Organisationen z. B. als „Vereine“ zu betrachten sind.

Unter den elf vom Polizeipräsidenten aufgeführten Vereinen befinden sich sechs, welche sich selbst als Vereine bezeichnen und welche vereinsmäßig organisiert sind. Drei sind bloße in Versammlungen gewählte Kommissionen (die Agitations-, Press- und Volkskommission). In der Polizeiverfügung wird ferner angeführt der „Partei-Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands“, so daß also der Polizeipräsident von der Anschauung ausgeht, die Mitglieder dieses Parteivorstandes bilden unter sich einen Verein und dürften daher mit anderen gleichartigen Vereinen nicht in Verbindung

treten. Endlich befindet sich aber auch in der Liste:

der Verein „Öffentliche Vertrauensmänner“ der Berliner Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Hiermit sind die in öffentlichen Versammlungen gewählten Vertrauensmänner gemeint. Die betreffenden Vertrauensmänner selbst sind bisher nicht des Glaubens gewesen, daß sie einen Verein darstellen, haben sich auch nicht als solchen bezeichnet. Die Benennung eines Vereins als „öffentliche Vertrauensmänner“ ist auch eine dergestalt ungewöhnliche, daß in verschiedenen öffentlichen Blättern, welche die im „Staats-Anzeiger“ veröffentlichte Kundgebung der Behörde wiedergaben, aus dem Verein „öffentliche Vertrauensmänner“ ein Verein „öffentlicher Vertrauensmänner“ geworden ist.

Dem Laien könnte es leicht als eine müßige Frage erscheinen, ob die Polizei das Recht habe, Vereine aufzulösen, welche gar nicht existieren; denn was nicht besteht, könnte ja auch von einer Auflösung nicht betroffen werden. Trotzdem wäre jene Befugniß der Polizei von den weitgehendsten praktischen Folgen. Nach § 16 der zitierten Verordnung sind Personen, die in solchen Fällen als Vorsteher der vermeintlichen Vereine betrachtet werden, strafbar. Jede Thätigkeit, welche sich als Fortsetzung eines auch nur vorläufig geschlossenen „Vereins“ darstellt, ist ebenfalls mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht. Die Thätigkeit einzelner Personen, erwählter Kommissionen usw. kann also gänzlich unterbunden werden, sobald man sie als Vereine betrachtet und den Beschränkungen des Vereinsgesetzes unterstellt.

Es leuchtet ein, daß wir es hier mit einer Frage von der einschneidendsten Wichtigkeit für die politische und soziale Entwicklung unseres öffentlichen Lebens zu thun haben. In politischer Beziehung beruht das parlamentarische Leben auf dem lebendigen Zusammenhange der Fraktionen im Parlament mit den Parteilichen im Lande. Wie ein parlamentarisches Leben möglich sein soll, wenn den Parteien im Lande verboten wird, einen Vorstand zu haben, der mit einzelnen Vereinen in Verbindung tritt, ist gar nicht abzusehen. Für die sozialen Reformen unserer Zeit stehen sich heute verschiedene Auffassungen gegenüber, von denen die eine eine gesteigerte Staatsthätigkeit, die andere mehr private

starke Hang zur Einsamkeit ausgezeichnet haben soll. Der Sage zufolge war er in seinem 29. Lebensjahre durch ein trauriges Ereigniß zum Nachdenken über das menschliche Glend angeregt worden, entsagte dem Thron, zog sich in die Einsamkeit zurück und erlangte hier eine neue Heillehre, die er, 45 Jahre lang ganz Indien als Bettler-Prediger durchziehend, dem vom Brahmanenthum auf's Newferste bedrückten Volke verkündete. Er verwarf das starre Kastensystem mit seinen grausamen Bußübungen, die endlosen Wiedergeburt mit allen ihren Peinigungen, verhielt vielmehr Allen das Eingehen in die ewige Ruhe im Schooße des Urgeistes, ein Zurücksinken in das Nichts.

Buddha soll 80 Jahre alt geworden und 543 v. Chr. gestorben sein. Er war ein Zeitgenosse der sieben Weisen Griechenlands. Schriftliches hat er nicht hinterlassen. Das Wesen der buddhistischen Lehre läßt sich in die sogenannten „vier Wahrheiten“ zusammenfassen: 1) Der Schmerz ist vom Dasein unzertrennlich, folgt also aus diesem selbst; 2) das Verlangen nach Befriedigung der Existenz, d. h. die Begierden, Wünsche, Leidenschaften erzeugen den Schmerz, also die Uebel des Lebens; 3) folglich hört der Schmerz auf, wenn diese Befriedigung, und am sichersten, wenn das Dasein selbst aufhört; 4) um zu diesem Ziele

Initiative verlangt. Aber beide bedürfen für die Verwirklichung ihrer Anschauungen einer Zusammenfassung vorhandener Kräfte, sei es nun, um Staatsmaßregeln vorzubereiten, sei es, um private Verbesserungen durchzuführen. Wenn die Polizei das Recht bezieht, jedes gemeinschaftliche Handeln mehrerer Personen unter das Vereinsgesetz zu stellen, so würde hierin eine gleich große Gefahr für die Anhänger aller sozialen und politischen Richtungen zu erblicken sein.

Alles dies führt zu der Nothwendigkeit, den Versuch zu machen, den Begriff des „Vereins“ fester zu umgrenzen, als dies bisher in Gesetzgebung und Praxis geschehen ist. Die Gesetzgebungen haben bisher eine authentische Auslegung dieses Begriffes nicht für erforderlich gehalten; auch der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches setzt den Rechtsbegriff eines Vereins als bekannt voraus. Die Terminologie des preussischen Landrechts spricht von Gesellschaften und unterscheidet unter ihnen erlaubte und unerlaubte, mit Korporationsrechten versehene und nicht versehene. In der neuen Gesetzgebung wird die Bezeichnung „Gesellschaft“ oder „Genossenschaft“ gewöhnlich auf solche Personen-Mehrheiten beschränkt, welche sich zum Zweck eines Erwerbes zusammengethan haben, während bei anderen die Ausdrücke Vereine, Versammlungen und Verbindungen gebraucht werden. Allgemein wird bei allen diesen Mehrheiten das Vorhandensein eines gemeinsamen Zweckes gefordert, welcher bei Verbindungen und Vereinen ein dauernder, bei Versammlungen nur ein vorübergehender, durch die Versammlung selbst erlebiger Zweck ist.

So hat das Reichsgericht 2. Senat in seiner Entscheidung vom 2. November 1888 (Entsch. Bd. 18, S. 172) ausdrücklich folgende Begriffsbestimmung für richtig und ausreichend gehalten:

„Ein Verein ist jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung.“

Und ähnlich erklärt der 3. Senat in der Entscheidung vom 22. September 1890 (Entsch. Bd. 21, S. 73) eine Personenmehrheit für eine Versammlung dann, wenn dem durch das äußerliche Beisammensein bedingten äußeren Bande eine auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamen Willen beruhende innere Vereinigung hinzutritt. Verein und Verbindung soll sich alsdann

zu gelangen, müssen Gelüste, Begierden zc. möglichst unterdrückt und gänzlich abgetödtet werden. Denn die Veranlassung zum Leben und somit zum Leiden liegt in sündigem Thun und Geschehen — deshalb ist als Strafe Abbüßung durch die Leiden des Lebens erforderlich. Wer aber den Weg der Entsagung nach Buddha wandelt, der meldet die Veranlassung zur Sünde. Das Ziel alles Erdenbestehens erblickt der Buddhismus mithin in einem völlig thatenlosen, beschaulichen Leben. Dadurch wird der Lebenstrieb gedämpft und allmählich zum Erlöschen gebracht, wie das Licht einer Lampe verlöscht. Dieses Ausgelöschtwerden und Verwehen des Lebens heißt Nirwāna. Da aber Sakjamuni den Vortrag seiner Lehre den gelistigen Fähigkeiten seiner Zuhörer angepaßt haben soll, sie selbst aber vor dem 3. Jahrhundert v. Chr. nicht aufgezeichnet wurde, so ist ihr wahrer Sinn in manchen Punkten streitig und auch über das Wesen des Nirwāna gehen die Meinungen auseinander, so z. B. wird es auch bloß als „innerer Friede“ dem „Gottereich“ des Evangeliums gleichgesetzt. Bei Neuüberlegungen wird Nirwāna einfach als „Befreiung vom Schmerz der Existenz“ ausgelegt. Buddha läßt sich nicht weiter darüber aus, sondern „es genüge zu wissen, daß Nirwāna vor Gefahren bewahrt, Sicherheit ohne Furcht

von der Versammlung dadurch unterscheidet, daß bei jenen die Personenmehrheit es auf dauernde Ziele abgesehen hat und daß das organische Band der Regel nach auch äußerlich durch eine Organisation verdrängt sein wird.

Es liegt aber auf der Hand, daß diese Begriffs-Merkmale das Wesen des Vereins nicht erschöpfen, und zwar um so weniger, als das Reichsgericht selbst von der als Regel verlangten Organisation vielfach abgesehen und eine sogenannte stillschweigende Organisation, je selbst einen Beitritt zu einem berathig stillschweigend organisierten Verein, durch konkludente Handlungen unter Umständen als ausreichend angesehen hat. Dabei kann leicht der Fall eintreten, daß Jemand erst durch die Auflösung eines berathigen Vereins davon Kenntniß erlangt, daß er bestanden hat und er selbst dessen Mitglied gewesen ist, oder daß er diese Kenntniß überhaupt nicht erlangt.

In der That gibt es dauernde Vereinigungen mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter, gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung, welche Niemand für Vereine erklären wird. Dem Wortlaut nach paßt die Begriffsbestimmung auch auf die Familie, welche die dauerhafteste Vereinigung mehrerer zu höchst stillen gemeinsamen Zwecken unter einer Leitung darstellt, oder doch darstellen sollte; jedenfalls paßt sie dann, wenn die Familienmitglieder erwachsen sind. Sie würde ebenso anwendbar sein auf jedes Beamtenkollegium, auf jede mehreren gemeinschaftlich anvertraute Privatverwaltung, auf jeden aus mehreren Personen bestehenden Vorstand einer Erwerbs-Gesellschaft usw. Die Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 11. März 1860, welche kirchliche und religiöse Vereine unter Umständen von der Unterwerfung unter das Gesetz ausschließt, würde, wenn die reichsgerichtliche Auslegung des Begriffes „Verein“ ausreichend ist, diese Konsequenzen weit eher befrachten, als beseitigen. Ja, der eigene Vorstand eines Vereins selbst fällt, wenn er aus mehreren Personen besteht, unter diese Begriffsbestimmung, und würde daher, da er mit seinem Verein gleichartig ist, durch § 8 b der Verordnung gehindert werden, mit dem Verein selbst in irgend welche Verbindung zu treten.

Und es kann nicht einmal behauptet werden, daß diese zu einem in sich widersprechenden Ergebnis führende Folgerung

gewährt und Glückseligkeit verleiht.“ — Seltner Grundanschauung zufolge empfahl der Buddhismus höchste Milde nicht nur gegen Menschen, sondern selbst gegen Thiere, deren Tödtung sogar untersagt war. Daher wandten die Buddhisten selbst dort, wo sie in der herrschenden Ueberzahl waren, gegen ihre erbitterten Feinde, die Brahmanen keine Repressalien an, so daß, nachdem der Buddhismus bereits im 4. Jahrhundert vor Chr. unter König Agota Staatsreligion geworden war und so mächtige Fortschritte machte, daß der Brahmanismus ihm unterliegen zu müssen schien, dieser, der mit Feuer und Schwert wüthete, den Buddhismus 600 n. Chr. doch wieder vollständig aus Indien verdrängt hatte. Heutzutage leben nur etwa 3 Millionen Buddhisten in Indien. Aber der Buddhismus schlug neue Wurzeln und gründete sich eine neue Heimath in Tibet, so daß er zur Zeit etwa 400 Millionen Befenner auf dem Erdballe zählt. Freilich war der Buddhismus nichts weniger als geeignet, die Leiden der zu ihm sich bekennenden Menschheit durchgreifend zu lindern. Zwar äußerte er insofern eine gute Wirkung auf das öffentliche Leben, als man ihm die Schonung des Lebens der Kriegsgefangenen zu verdanken hatte, wie denn auch die Bewohner erobeter Länder nicht mehr nach entfernten Landstrichen

Der Buddhismus.

Ueber diese in Asien weit verbreitete Religion, die durch die Knackfuß-Malerei als eine Religion der Zerstörung und Barbarei dargestellt wird, gibt das im Verlage von Wörlein & Co., Nürnberg, erscheinende „Volks-Lexikon“, herausgegeben von unserem Genossen G. Wurm, folgende klare Schilderung: Der Buddhismus, die vom Norden Ostindiens als Opposition gegen den Brahmanismus ausgegangene Religionslehre des Buddha, ist eine der größten Weltreligionen: Buddha, d. i. der Erlöschende, Erwecker, bedeutet im Sanskrit Einen, der durch die Erkenntniß der Wahrheit und Ausübung guter Werke zur Erlösung von den Banden des Daseins gelangt ist und vor seinem gänzlichen Entschwinden aus der Welt die zu dieser Erlösung führenden Lehren der Welt mittheilt. Solcher Buddhas hat es nach buddhistischem Dogma unbestimmt viele gegeben. Der einzige historisch nachweisbare ist aber der Sohn eines Königs Subhobana in Kapilabasti an den Vorhöfen des Himalaya, Namens Syddhārtha, aus dem Kriegsgeschlechte der Sākya, oder, wie er sich selbst nannte und daher am häufigsten genannt wird, Sākjamuni, d. h. Einsteher der Sākya, weil er sich von Jugend auf durch einen

dem eigentlichen Sinn der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts widerspräche. Denn in derselben Entscheidung, welche die Begriffsbestimmung enthält, führt das Reichsgericht im Widerspruch mit der abweichenden Entscheidung des ersten Richters aus, daß es unerheblich sei, wie die zu einem Verein verbundenen Personen dazu gekommen sind, sich einen gemeinschaftlichen Zweck zu setzen, insbesondere, ob sie ein von Anderen als wünschenswerth bezeichnetes Ziel in's Auge gefaßt und sich angeeignet oder sich ein selbstgeschaffenes Ziel gesetzt haben, und daß es ebenso wenig entscheidend sein kann, ob die Personen durch einen Beschluß einer Versammlung und einen Wahlakt zur Vereinigung bestimmt worden sind. Die Wahl enthält nur die Anforderung zur Verbindung, welche dadurch, daß die Aufgeförderten Folge leisten, zur Wahrheit werde.

Der dieser Ausführung hinzugefügte Zweckmäßigkeitsgrund, daß durch die Wahlen in einer vorübergehenden Wahlversammlung ein diese Versammlungen überdauerndes Recht der Gewählten nicht begründet werden könne, und daß deshalb, wenn sie dauernde Wirksamkeit hätten, unter ihnen ein Verein als bestehend angenommen werden müsse, beweist nichts. Er versagt für den doch rechtlich gleichliegenden Fall, daß nicht eine Mehrheit von Personen, sondern ein Einziger gewählt wird, dessen Wirksamkeit die vorübergehende Wählerversammlung an Dauer überragen soll. Er kann nach den Grundsätzen der Logik nur dazu beitragen, die Dauer der Zwecke der Wählenden vom Standpunkte des Vereinsgesetzes zu prüfen, nicht aber die Gewählten zu einem Verein zu machen, wenn sie dies nicht ohnehin sind.

Man wird nicht umhin können, der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts hinzuzufügen, daß die dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke einen Verein erst dann darstellt, wenn der Verein seine eigenen, lediglich von ihm selbst freiwillig festgesetzten Zwecke, und zwar allein und lediglich auf Grund freiwillig übernommener Pflichten, verfolgt. Jeder Auftrag eines Anderen, der erfüllt wird, jede gesetzliche Bestimmung, welche, abgesehen von dem freien Willen der Mitglieder, verpflichtet, schließt den Begriff des Vereinswillens und damit des Vereins aus. Daß auch zwischen ge-

wählten Personen ein Verein gebildet werden kann, daß sogar die Zugehörigkeit zu einem Verein von der Voraussetzung einer solchen Eigenschaft abhängig gemacht werden kann, wird damit nicht ausgeschlossen; immer aber muß der Verein einen eigenen, selbstgewählten Zweck haben und für Ausübung seiner Thätigkeit nicht schon anderweitig verpflichtet sein.

Hält man diese Grundsätze für richtig, so ergibt sich ohne Weiteres, daß weder der Parteivorstand, noch die Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei einen Verein im Sinne des Gesetzes bilden. Denn der Parteivorstand verfolgt nicht eigene, selbstgesetzte Zwecke, sondern er ist berufen und gewählt, um die Interessen der gesamten sozialdemokratischen Partei in Deutschland zu wahren. Er selbst ist kein Verein; er könnte aber auch kein Vorstand sein, wenn er nicht mit Vereinen gleicher politischer Richtung in Verbindung treten könnte. Keine Partei kann eines solchen Parteivorstandes entbehren, und jede Partei ist gleichmäßig dabei interessiert, daß ihr das politische Leben nicht durch eine Auslegung des § 8b, wie die jetzt vorliegende, unterbunden wird. Aber auch die Vertrauensmänner der Partei bilden keinen Verein. Sie stehen unter sich in keiner organischen Verbindung; vielleicht Einzelne unter ihnen, die nahe beieinander wohnen, in freundschaftlicher Beziehung zueinander. Eine Organisation unter ihnen besteht nicht. Als ein gemeinsames Band läßt sich höchstens die gleiche politische Parteirichtung anstellen, die aber nicht ausreicht, das Vorhandensein eines Vereins anzunehmen. Sie fassen weder Beschlüsse, noch verfolgen sie andere eigene Zwecke, als die ihnen durch ihre Wählerschaften aufgetragenen. Sie sind auch nicht einmal unter einem gemeinsamen Namen (wie „Kommission“ oder dergleichen) zusammengefaßt, wie es in einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts für ausreichend erachtet sein soll, um das Bestehen eines Vereins nachzuweisen. Dort soll angenommen sein, daß die Gründung einer Kommission diese Kommission schon dann zum Verein mache, wenn jedes Mitglied für sich den allen gemeinsamen Zweck verfolgt. Ist in der That das bloße Vorhandensein einer gemeinsamen Bezeichnung ausreichend, so wird jeder politisch denkende und handelnde Mann, welcher die Ziele seiner

Partei-Ueberzeugung verfolgt, dadurch Mitglied eines die ganze Partei umfassenden großen „Vereins“ und darf als solcher, damit nicht der große Verein mit kleineren gleichartigen in verbundene Verbindung trete, keinem Spezial-Verein mehr angehören. Diese Ausdehnung des Vereinsbegriffes führt zur Vernichtung des Vereinslebens überhaupt.

Je behubarer die Bestimmungen unseres Vereinsgesetzes nach allen Richtungen sind, und je ausdehnender die Strafbestimmungen in der Praxis angelegt zu werden pflegen, desto dringender ist das Bedürfnis, wenigstens die Grundlage der Anwendung dieses Rechtes, den Begriff des „Vereins“ selbst klar zu legen, damit Niemand in die Lage komme, unwillkürlich Vereinsmitglied zu sein, um es erst zu erfahren, wenn er deshalb abgestraft wird. Und deshalb wird auch dieser Versuch, zur Klärung des Begriffs beizutragen, trotz der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidung nicht verfrüht sein.

Ein neues Koalitionsverbot.

Der § 152 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeiter oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“

Jedem Teilnehmer steht der Austritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Dieser § 152 brachte den deutschen Arbeitern die sogenannte Koalitionsfreiheit; das heißt das Recht, beliebig zusammenzutreten, um Forderungen in Bezug auf den Lohn oder sonstige Punkte des Arbeitsvertrags aufzustellen und durchzusetzen. Nicht zu verwechseln ist die Koalition mit der Arbeitsstellenlegung, obgleich die letztere, wenn die friedlichen Unterhandlungen scheitern, zur Niederlegung der Arbeit führen kann.

Im Gegensatz zu einem Verband, der eine dauernde Einrichtung darstellt, erfordert die Koalition zunächst nur eine augenblickliche Vereinigung. Der Verband setzt eine gewisse Organisation,

Statuten, Mitgliederbeiträge voraus, die Koalition löst sich auf und verschwindet, wenn der vorausgesetzte Zweck erreicht ist. Der Verband bewirkt einen näheren Anknüpfungspunkt und eventuell das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebhafter, während die Koalition nur eine vorübergehende Kundgebung unter den Einzelnen hervorbringt, die sich in einem oder einigen Punkten verständigt haben, aber in ihren sonstigen Auffassungen auseinandergehen. Natürlich kann auch hier sehr oft aus der Koalition der Verband sich entwickeln, ja, es ist dies wohl das Wünschenswerthe.

So zu lesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Professor Dr. J. Conrad, dem wir die letzten Sätze entnehmen.

Die dieser § 152 bezüg. bevor die jetzige Reichsgewerbeordnung erlassen und Gesetz wurde, war den Arbeitern in den deutschen Bundesstaaten fast jede Art der Koalition verboten. Merkwürdiger Weise glug mit der Aufhebung des Koalitionsverbotes in Deutschland Sachsen voran. Das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 verfügte in § 78:

„Verabredungen von Arbeitern zur Erzielung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit usw. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich.“

In Preußen und den übrigen Bundesstaaten begann die Kritik der Koalitionsverbote in den 60er Jahren, doch konnte sich der preussische Landtag nicht dazu entschließen, einem von der Regierung 1866 vorgelegten Gesetzentwurf, der die Koalitionsverbote für alle Arbeiter ohne Ausnahme aufhob, zuzustimmen.

Und so blieb es dem ersten Reichstag des norddeutschen Bundes vorbehalten, diese brennende Frage energisch anzuschneiden, für eine Gewerbeordnung und für die Aufhebung der Koalitionsverbote einzutreten.

Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund stellten damals den Antrag:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter sämtlicher Gewerbe- und Industriezweige — einschließend der Landwirtschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschiffahrt, des Gefinde- und Tagelohnendienstes — wegen Verabredungen und Vereinbarungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeiter oder Entlassungen der Arbeiter werden aufgehoben.“

hinweggeschleppt wurden, aber gegen das Kastenwesen und den damit zusammenhängenden eingewurzelten Despotismus vermochte er nichts auszurichten, wenn er jenem auch seine schroffste Spitze genommen. Auch die Sklaverei aufzuheben, war er natürlich nicht im Stande. Wie hätte auch eine so sanftmüthige, weltabgewandte, höchste Entsaugung ahnende Lehre gegenüber den größtentheils wildthierischen Instinkten und sehr positiven Impulsen, wie sie in der unersättlichen Gier nach Besitz und Macht gipfeln, unmittelbar praktische, weltliche Erfolge erringen können! Ist doch der Buddhismus die einzige Religion, die in Verfolgung Andersgläubiger kein Blut vergossen hat! Ueberdies hat sich der Buddhismus nicht lange in seiner Reinheit und Einfachheit erhalten, indem er, gerade wie andere Religionen auch, alsbald durch Mystikismus, Götzenthum und allerlei abergläubische Vorstellungen und Gebräuche, welche vom brutal egoistischen Interesse des Priesterthums geschaffen wurden, getrübt und arg entstellt wurde. Aber auch in seinen entstellten Formen übt der Buddhismus noch jetzt einen günstigen Einfluß, insofern die Ermunterung zur Tugend stets einen ungeheuerlichen Bestandtheil dieser Lehre bildete. Zunächst war es schon eine eigentliche Verlehrung der ursprünglich atheisti-

sehen buddhistischen Grundlehre (die daher mehr einen sozialen als einen religiösen Kern hatte), daß sie, in der Weltseele des Brahmanenthums in's Nichts umschlug, nichtsdestoweniger als halb zur Vergötterung ihres Urhebers fortschritt. Da ferner im Buddhismus gar keine sichtbare Kirche vorhanden war, ohne welche Religionen nicht wohl bestehen können, so entstand als einziger Ersatz derselben ein um so zahlreicheres Mönchthum.

Sowohl in China und Tibet, wie auf Ceylon wimmelt es von buddhistischen Mönchern. In China ist der Buddhismus (Futismus, weil Buddha hier Fo, Fu heißt) 65 n. Chr. unter Kaiser Mungti eingeführt worden. Die Zahl der Buddhisten wird heutzutage dort auf etwa 2/3 der Bevölkerung geschätzt, und zwar sind die ärmeren Schichten Buddhisten. Der buddhistische Gottesdienst in China ist dagegen äußerst prunkhaft. Der oberste Priester heißt Dalai Lama. Ein Hauptmittel, dem Buddhismus so große Schaaren zuzuführen, war in China (und Hinterindien) die Einführung einer „Religion der Freude“ als Belohnung untergeordneten Grades, deren Bewohner den Wiedergeburt nicht mehr unterworfen sind. So wird ein „Paradies im Westen“ (Sukhavati) gelehrt, das als höchste Terrasse der Welt gedacht

wird, wo alle Gegenstände von himmlischer Schönheit versammelt sind. Die dort geborenen Menschen führen in jeder Beziehung ein glückseliges Leben, weshalb es höchste Wunsch jedes Gläubigen ist, dort wiedergeboren zu werden. Dies ist das Nirwana des armen Volkes, dogmatisch-philosophisch aber gilt es als eine „Vorstufe“ des Nirwana; andererseits gibt es sechs Stadien unter einander befindliche Höllen.

In Ceylon wurde der Buddhismus 807 n. Chr. eingeführt, er ist die herrschende Religion der Singhalesen, unter der sich die Insel zur höchsten Blüthe erhob. Noch heute besteht dort der Aberglaube, das Land sei im Besitz des linken Augenzahnes Buddhas, der als Heiligthum und Schatz Ceylons gilt. Von hier drangen der Buddhismus und indische Kultur nach Hinterindien vor.

In Japan griff der Buddhismus Mitte des 6. Jahrhunderts Fuß; unter der Kaiserin Suiko Tenno (593—628) gelangte er zur unbestrittenen Herrschaft. Noch Korea war er bereits im 4. Jahrhundert verpflanzt worden, seine charakteristische Form, in der er zur herrschenden Landesreligion geworden, hat er jedoch erst im 14. Jahrhundert durch den Mönch Tsionghapa erhalten. Doch wird nur der Glaube an einen „Buddha“ überhaupt verlangt, indem jeder Mensch

die Erlöserwürde erreichen könne, so daß auch in Zukunft noch Buddhas auftreten werden; ein solcher Buddha besitzt höchste Intelligenz und größte, unerreichte Kraft. Wichtig ist die Belächte geworden. Da nämlich durch das ursprüngliche rennliche Bekenntniß des indischen Buddhismus die Sünden nicht geklärt und gestöhnt wurden, so änderte man das Dogma, ließ Abgung der Vergehen dadurch erfolgen, schrieb dem Gebete magische Kraft zu, verlangte aber zur unbedingten Sicherung des Erfolges priesterliche Mitwirkung durch ein komplizirtes Zeremoniell. Sodann haben die Tibetianer als untersten Belohnungsgrad (neben Sukhavati und Nirwana) die Wiedergeburt „unter den guten Wegen“ als Gott oder Mensch, so daß die Wiedergeburt als niedrigeres oder scheußliches Thier, sowie die Höllestrafen erlassen bleiben. Ein dritter Punkt des tibetianischen Buddhismus ist das Dogma von der Menschwerdung (Inkarnation) einzelner Gottheiten zum Heile der Menschheit, indem sie so für Ausbreitung und Verfolgung der Lehre wirken. Obenan steht in dieser Beziehung der Dalai Lama, eine Art Papst in Tibet, indem nach einer im 15. Jahrhundert baselbst aufgetretenen Anschauung Buddha direkt sein Erlöserwerk forsetzt, da er stets in ihm wiedergeboren wird; daher stirbt der Dalai Lama nie, sondern „wechselt“ bloß

In der bezüglichen Beratung, die am 14. Oktober 1897 begann, erklärte Schulz-Dellich das Koalitionsrecht als ein Natur- und Grundrecht, mit dem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner Existenzfähigkeit zu brechen. Ein anderer Redner bezeichnete die Koalitionsfreiheit als die „gang gewöhnliche Freiheit des Menschen“, die Freiheit des Bürgers, welche die Verfassung garantiert und die auch dem Arbeiter zu Teil werden müsse.

Selbst von konservativer Seite wurde anerkannt, daß nach der Bewilligung des Vereinsrechtes es unzulässig sei, dem Arbeiterstand denjenigen Teil desselben vorenthalten zu wollen, der allein für ihn ein wertvoller sei. Die Koalitionsfreiheit sollte also ein verfassungsmäßiges Recht werden und ihre Anerkennung die Befestigung einer Rechtsungleichheit der Arbeiter bedeuten.

Erst 1889 fand dieser grundlegende Antrag für das Koalitionsrecht mit einigen Änderungen Aufnahme in die Gesetzgebung unter gleichzeitiger Hinzufügung von Strafbestimmungen (jetziger § 158 der Gewerbeordnung) gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung durch Drohungen und Annahmen der Gewalt zu beeinträchtigen.

Dies kurz die Entwicklungs- und Entstehungsgeschichte des § 152 der Gewerbeordnung, der Koalitionsfreiheit der deutschen Arbeiter. Den Vätern des Paragraphen bei dessen Beratung ernst. Sie erkannten die Bedeutung der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter und forderten dieselbe nicht als ein neues Recht, sondern zum Zwecke der Befestigung einer Rechtsungleichheit.

Doch wie sieht es heute aus im lieben deutschen Vaterland mit dem Koalitionsrecht der Arbeiter, dem „Natur- und Grundrecht“, dieser „gang gewöhnlichen Freiheit des Menschen“?

Selber schlimm, sehr schlimm. Erst rühte der Kapitalismus mit seiner ganzen Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen die Arbeiterkoalitionen in das Feld. In seine Seite stellte sich die richterliche Auslegung und „zeitgemäße“ Deutung des Kontraktbruchs als würdiger Kampfgenosse gegen das „Natur- und Grundrecht“ des Proletariats, und als die letztere Waffe merklich stumpf und abgebraucht war, kam als Dritter im Bunde der grobe Unfugparagraph hinzu. Die

die irdische Hülle und wird stets für dieselbe Stellung wiedergeboren“, d. h. in Wirklichkeit wird für die Stelle immer ein Jüngling aus einer der chinesischen Dynastie völlig ergebenen Familie ausgewählt. Seit dem 17. Jahrhundert ist der Dalai Lama auch weltlicher Herrscher von Tibet, doch als solcher eine bloße Puppe, da die Regierung in Wirklichkeit vom chinesischen Beamtenadel besorgt wird. „Dalai Lama“, ursprünglich mongolische Bezeichnung, ist allgemeine Benennung des obersten Priesters aller Buddhisten in China und der Nebenländern geworden. In Folge einer von Tsonghapas Nachfolgern begründeten Reform steht ihm in Tibet ein zweiter Bischof, an Heiligkeit und Rang ganz gleich, zur Seite, der Dogn o oder Tesho Lama. („Lama“ heißt im Tibetischen „Einer, der Keinen über sich hat.“) Dieser Form des Buddhismus, dem Lamaismus, gehören wohl neun Zehntel aller Buddhisten der Gegenwart an, auch Kalmyken und Mongolen; letztere nahmen ihn im Anfang des 16. Jahrhunderts an, als sie ein friedliches Volk geworden, während wenig über ein Jahrhundert zuvor die Welt vor dem Siegeslaufe ihrer Horden noch gezittert hatte.

auf Frevelthaten über Wunden gemilchte Gesetzeshüter § 880 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches wurde in Folge „religiöser“ Deduktionen kluger Juristen zu einem Knebel des bewußten „gang gewöhnlichen Rechtes der Menschen“, der Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Und so versucht man heute selbst die harmloseste Betätigung des Koalitionsrechtes, die den Arbeitern durch § 152 der Gewerbeordnung gewährtesten Befugnisse, Andere zur Theilnahme an der Koalition aufzurufen, durch den groben Unfugparagraphen zu bestrafen, und zwar, weil ein weiterer Personenkreis (die Herren Arbeitgeber) durch solche Anrufe angeblich benachteiligt wird.

Doch damit nicht genug; auch das hohe Reichsgericht nahm zu der planmäßigen Außerklassung des Koalitionsrechtes Stellung. Der höchste Gerichtshof des deutschen Reiches schloß in dieser Hinsicht den Vogel ab und erließ einen allerneuesten Entscheid, der es ermöglicht, jede Koalition im Keim zu ersticken. Nach diesem Entscheid ist es den Behörden leicht gemacht, jede Kommunion — gewöhnlich die Grundlage einer beabsichtigten Koalition — als Verein zu betrachten und diesem Verein auf Grund der satzungsbekannteten Auslegungen diverser Vereinsgesetzparagraphen und höchster Gerichtshofentscheid ein baldiges Ende zu bereiten.

Die oben erwähnte Rechtsungleichheit der Arbeiter, welche durch § 152 der Gewerbeordnung beseitigt werden sollte, ist durch den angezogenen Entscheid des Reichsgerichtes zweifelsohne wieder hergestellt, was einem Verbot der Koalitionsfreiheit so ähnlich steht, wie ein Ei dem anderen.

Die Früchte dieses Entscheides werden nicht lange auf sich warten lassen und dem um seine Existenzbedingungen ringenden Proletariat sehr bitter werden. Allein vorwärts heißt die Losung: vorwärts trotz alledem!

Die Verunglimpfung der Gewerbegerichte

wird in der kapitalistischen Presse fortgesetzt. Da leistet sich die „Eisen-Zeitung“ einen Erguß, der es wohl verbietet, niedriger gehängt und kritisch beleuchtet zu werden. Sie meint, es sei ja ein ganz vortrefflicher Gedanke, daß die Gewerbegerichte kurzer Hand zwischen Arbeitgeber und Arbeitern entscheiden und dabei verführend die Schärfe mildern sollen. Die Praxis aber habe sich „ganz anders herausgebildet“; wegen der „geringfügigsten Kleinigkeiten“ werde der Arbeitgeber geladen, Termine werden abgehalten, und das Ende vom Liede sei, „daß der Arbeiter in der Regel Recht behält, auch da, wo er nach den seitherigen Rechtsbegriffen augenscheinlich und thatsächlich im Unrecht ist.“ Es komme dies zum Theil daher, „weil die Vorsitzenden, in der Meinung, unter allen Umständen „verühnend“ wirken zu sollen, zwar selber vielleicht glauben, unparteiisch zu sein, dennoch aber eine gewisse Voreingenommenheit für den Arbeiter in die Verhandlung mitbringen.“

Ja, es ist ein Jammer, was die armen Arbeitgeber unter dem „Unrecht“ der Gewerbegerichte zu leiden haben! Die vertrackten neuen Rechtsbegriffe, die da unter der Mitwirkung vernünftiger und selbständig urthellender Arbeiter zu Stande kommen! Früher waren ja nur die „Rechtsbegriffe“ der Herren Unternehmer maßgebend, und darnach gibt es bekanntlich für den Arbeiter überhaupt kein Recht, sondern nur die Pflicht, der „Autorität“ des Arbeitgebers zu gehoramen und gegen dessen Entscheid nicht zu mutzen.

Das hat aufgehört, und die Gewerbegerichte sind die Stätte, wo auch das Rechtsbewußtsein der Arbeiter zur Geltung kommen soll. Um das „Unheil“ voll zu machen, gibt es Vorsitzende dieser Gerichte, die so ehrlich und vernünftig sind, dieses Rechtsbewußtsein gelten zu lassen, wenigstens sich auf den Standpunkt zu stellen, daß auch der Arbeiter Recht haben könne. O, über diese „unselbständigen“, nicht im kapitalistischen „Rechtsbewußtsein“ verankerten Richter! Sie sind „voreingenommen für die Arbeiter“, die „wegen der geringfügigsten Kleinigkeiten“ ihre wohlwollenden Arbeitgeber haben. Das ist derselbe Tendenz-Unfug, den die Unternehmerpresse seit Jahren sich dem Reichsversicherungsamt gegenüber erlaubt. Entscheidet dasselbe zu Gunsten der Arbeiter, so wird es auch der „Parteilichkeit“ für die Arbeiter beschuldigt. Und die Arbeiter, die sich nicht bei den Entscheidungen der Berufsgenossenschaften beruhigen und die Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt anrufen, sind „Querulanten“. Für die Arbeiter darf es nach kapitalistischem „Rechtsbegriff“ aber weder Recht noch Rechtschutz geben.

Die „Eisen-Zeitung“ erzählt dann eine Schauer Geschichte: „Ein Geselle, Goldmann, strengte gegen seinen Meister, Höchst, folgende Klage an: Der Meister war eines Tages fortgegangen; in seiner Abwesenheit sprach sich die Wirtschaftlerin des Meisters tabelnd über den Unfleiß der Gesellen aus und erwähnte auch, das Dienstmädchen habe ihr erzählt, daß die Gesellen sich wieder in's Bett gelegt hätten, nachdem sich der Meister fortgegeben habe. Sofort warfen die Gesellen die Arbeit bei Seite, eilten nach der Küche und prügelten das Mädchen durch. Inzwischen war der Meister zurückgekehrt, der dann von Goldmann nach Bekundung einer Zeugin mit einem Stuhl geschlagen wurde. Später rühten sich die Gesellen, Alles in Grund und Boden geschlagen zu haben, auch der Meister habe Schläge erhalten und die Arbeit habe man ihm vor die Füße geworfen. Nichtsdestoweniger verlangte der biedere Geselle Goldmann noch Lohnentschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung, obgleich diese wegen Thätlichkeit gegen den Arbeitgeber nach § 123 Z. 5 der G.-O. zu Recht erfolgt war. Der Vorsitzende Unger ersuchte die Parteien dringend, einen Vergleich zu schließen; schließlich zahlte der mit einem Stuhl „verbaunte“ Meister noch 6 Mk. Entschädigung an den Gesellen.“

Wer soll denn der „Eisen-Zeitung“ glauben, daß das der wahre Sachverhalt ist? Sie meint recht naiv:

„Wenn obiger Fall vor den ordentlichen Richter gekommen wäre, so würde den Schuldigen gewiß seine gerechte Strafe getroffen haben; daß aber die Gewerbegerichte auf solche Verunglimpfungen noch eine Prämie setzen können, ist auf keine Weise mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in Einklang zu bringen.“

Weshalb hat denn der angeblich geprügelte Meister das ordentliche Gericht nicht angerufen? Die Sache verhält sich ohne Zweifel ganz anders. Aber man muß sie hübsch entstellen, damit sie zur Hege gegen die Gewerbegerichte verwendbar wird.

Was „aber das Schlimmste“ ist, führt die „Eisen-Zeitung“ in Folgendem aus:

„Schon jetzt wollen die Arbeitgeber die Erfahrung gemacht haben, daß sie stets, wie auch die Sachlage sei, Unrecht erhalten, und daß sie obendrein noch die Kosten und Söberereien zu tragen haben. Es sei daher besser, das Feld überhaupt zu räumen, und das ganze Gewerbegericht — den Sozialdemokraten, die es ohnehin beherrschen, zu überlassen! Die Gewerbegerichte haben es mit ihrer Verühnungs thätigkeit richtig dahin gebracht, daß in einzelnen Bezirken gerade die einflussreichsten Arbeitgeber es

grundsätzlich ablehnen, die Wahl zu Zulassigen ferner anzunehmen, weil ihre Stimme doch nicht gehört, sondern grundsätzlich zu Gunsten der Arbeitnehmer überstimmt wird. Kein Wunder, wenn die Gewerbegerichte zu sehr erfolgreichen Angriffswaffen der Sozialdemokraten geworden sind. Wegen der unbedeutendsten Dinge wird geklagt, und es scheint bald dahin kommen zu sollen, daß solche Klagen in Zukunft planmäßig organisiert werden, nur um den Arbeitgeber müde und ihm das Leben sauer zu machen.

Zur Erklärung berartiger Erscheinungen ist zu beachten, daß die Gewerbegerichte sozialpolitischen Gründen ihre Entstehung verdanken. Wenn es aber richtig ist, daß die Politik den Charakter verliert, so verliert auch eine auf nicht rein rechtlicher, sondern sozialpolitischer Grundlage errichteten Rechtsprechung das Rechtsbewußtsein, wenn nicht bald Vorentscheidung getroffen wird, daß das politische Element aus der Rechtsprechung entfernt werde.

Zur Rechtsprechung sind aber in einem Rechtsstaate in erster Linie die ordentlichen Richter berufen, und wenn es auch vielleicht zweckmäßig ist, den Richter von vielen Bagatellen zu entlasten, so muß doch dafür gesorgt werden, daß hierdurch sich nicht eine politische Unterdrückung in die Rechtsprechung einbürgert, die dem bisherigen Rechtsbewußtsein der bei Weitem größten Anzahl aller Staatsbürger geradezu entgegen gesetzt ist.“

Gegen die tendenziös-geheißigen Behauptungen des ersten Abjages dieser Ausführungen lohnt es sich kaum ein ernstes Wort der Kritik zu richten. Doch stimmen wir der Forderung, daß das politische Element aus der Rechtsprechung entfernt werde, mit Freuden zu, um so freundlicher, als wir überzeugt sind, daß es keinen sozialdemokratischen Weisiger eines Gewerbegerichts einfällt, sich bei seiner Entscheidung von politischen Erwägungen leiten zu lassen. Es ist ein politisches Element in der Rechtsprechung, d. h. in der Rechtsprechung, die im Sinne des Unternehmertums wirkt. Seit Jahren fordern die Organe desselben auf, ja recht schnell und rücksichtslos gegen die von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machenden Arbeiter vorzugehen. Sie loben die Strafschutz, wenn sie die Forderung besserer Arbeitsbedingungen als „Erpressung“ und das Gesuchen um Fernhaltung des Zuzugs im Streitfalle als „groben Unfug“ bestraft, der nur dazu dienen soll, den „Unfug“ vorzubereiten. Ist es der „Eisen-Zeitung“ ernstlich zu thun um die Befestigung des politischen Elements aus der Justiz, — wir können ihr den Punkt angeben, wo der Hebel angelegt werden muß. Aber darauf kommt es dem Unternehmerorgan nicht an; es verleumdet die Gewerbegerichte als Mittel für die politische Propaganda der Sozialdemokratie zu dienen, weil es den Arbeitern ihr Recht nicht gönnt!

Berichtigung.

Genosse Mattutat in Augsburg schreibt uns:

In Ihrer Nr. 52 (v. J.) der „Metallarbeiter-Zeitung“ bringen Sie eine Besprechung meines Artikels „Das Prämien system in der Augsburger Textilindustrie“ aus den Blättern für soziale Praxis, in welcher es unter Anderem heißt: „Mattutat scheint allerdings die am ungünstigsten gestellten Weberarbeiter zu Grunde gelegt zu haben.“ Die Annahme, daß ich die am schlechtest gestellten Arbeiter herausgesucht habe, ist unzutreffend. Es heißt bei der betreffenden Tabelle ausdrücklich vorher, daß dieser Verdienst „auf einem Stuhle“ erzielt wird.

